Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

theil von der caſuellen Unmöglichkeit der Leiſtung wirkſam betroffen werde, deſſen Erfüllung durch den Eintritt eines ſolchen Ereigniſſes vereitelt wird, und daß die fernere Frage: ob nun auch mittelbar die mit der unmöglich gewordenen Verpflichtung correſpondirende Gegenobligation aufgehoben und beziehungsweiſe gemindert werde, nicht in die Lehre von der Unmöglichkeit der Leiſtung gehört, ſondern nach den allgemeinen Grundſätzen über Billigkeit und bona fides und deren Einfluß auf das einzelne Contractsverhältniß zu beurtheilen iſt. Solche Billigkeitsrückſichten bringen es nun allerdings mit ſich, daß mit dem Unmöglichwerden der Hauptleiſtung auch die ſich darauf beziehende Gegenleiſtung aufgehoben oder gemindert wird. Unbeſchränkte Anwendung findet dieſe allgemeine Billigkeitsregel indeß nur bei denjenigen Bilateralcontracten, bei denen die eine Leiſtung in einem gewiſſen Abhängigkeitsverhältniſſe von der anderen ſteht, und bei denen ſelbſt eine theilweiſe Erfüllung noch immer ein Vermögensintereſſe für den betreffenden Empfänger hat. In Beziehung auf die übrigen Verträge, bei denen Leiſtung und Gegenleiſtung mehr im Verhältniſſe ſtrenger Parität zu einander ſtehen, erleidet der obige Satz eine aus der Natur und den Eigenthümlichkeiten dieſer Verträge ſich ergebende Ausnahme, deren Begründung, als eine dieſen Verträgen zukommende Singularität, in die betreffenden ſpeciellen Vertragslehren gehört.

XV.

Die neueſten deutſchen Geſetzgebungen über eventuelle Eideszuſchiebung und Gewiſſensvertretung.

Von Herrn **J. P. Buſch**,
Appellationsgerichtsvicepräſidenten a. D.

Beide Materien ſind in dieſem Archive vielfach, unter andern auch von mir beſprochen worden, und es fragt ſich, nach

dem Jahre hierüber hingegangen und in vielen Staaten Verbesserungen des Civilprocesses eingetreten sind:

welches jetzt der Stand der Gesetzgebungen in Bezug auf beide Gegenstände ist?

Es sei mir gestattet, mit den Staaten zu beginnen, die das gemeinschaftliche Appellationsgericht in Eisenach errichtet haben:

I. Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach.

Eventuelle Eidesdelation.

Das Gesetz vom 5. Juni 1849 lautet:

§. 1. „Der Eid darf neben andern Beweismitteln über die nämliche Thatsache für den Fall angetragen werden, daß durch die letzteren nicht einmal soviel dargethan wurde, um auf einen nothwendigen Eid (Erfüllungs- oder Reinigungseid) erkennen zu können."

§. 2. „Ueber die Annahme oder Zurückgabe eines solchen eventuell zugeschobenen Eides hat der Gegner bei Vermeidung derselben Rechtsnachtheile und in der nämlichen Frist sich zu erklären, wie über den unbedingt angetragenen Eid. Eine besondere Gewissensvertretung ist aber dabei nicht zulässig; es ist vielmehr zu diesem Zwecke der Gegenbeweis zu benutzen."

In Bezug auf die Auslegung des §. 1 haben das Appellationsgericht zu Eisenach und das Oberappellationsgericht zu Jena sich dafür ausgesprochen:

daß, da das erwähnte Gesetz die eventuelle Eidesdelation nur für den Fall gestatte, in welchem durch die neben dem Eide adhibirten Beweismittel nicht einmal soviel dargethan worden, um auf einen nothwendigen Eid erkennen zu können, hier keiner der Fälle vorliege, in welchen das Gesetz den eventuellen Gebrauch des Eides zulasse; denn offenbar habe das Gesetz bei seiner den eventuellen Eid gestattenden Bestimmung den Fall vor Augen, daß durch die übrigen Beweismittel nichts für den Beweisführer erhoben worden ist, und gehe nicht auf den Fall, wenn sogar gegen ihn Beweise vorliegen. (Vgl. meine Stimme der Praxis. S. 279 Nr. 78.)

In Bezug auf die Gewissensvertretung enthält der zweite Abschnitt des §. 10 des Weimar'schen Proceßgesetzes vom 28. Mai 1857 folgende Bestimmung:

Wenn die Gewissensvertretung in dem Grade mißlungen ist, daß kein richterlicher Eid erkannt werden kann, so findet der Rückgriff zu dem angetragenen Eide in der Art statt, daß der Delat denselben noch ableisten, nicht aber ihn zurückgeben kann.

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß das Wort richterlicher (Eid) für Erfüllungseid zu nehmen ist, indem bei der Gewissensvertretung die Statthaftigkeit eines Reinigungseides undenkbar ist.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt Bd. VI Nr. 78 Jahrg. 1859 p. 193.

Dagegen ist dem Gewissensvertreter der Rückgriff zur Ableistung des ihm deferirten Eides selbst dann gestattet, wenn er gegen sich bewiesen hat; nur darf kein vollständiger Beweis gegen ihn vorliegen; denn sonst wäre er sachfällig. Das letztere ist unbestritten. Archiv f. civil. Praxis Bd. XLII S. 4 Nr. V und S. 21.

Bedenklich ist aber immer, daß dem Deferenten, wenn der Gewissensvertretungsbeweis gegen ihn ausgefallen ist, nur die Ableistung des angetragenen Eides, nicht auch die Zurückschiebung desselben frei steht; denn es liegt dann ein Impuls für ihn vor, den Eid, auch wenn er es nicht mit gutem Gewissen vermag, abzuleisten, und meistentheils wird er dann wegen Meineides angeklagt werden. Den Vorzug verdient in diesem Punkte die badensche Gesetzgebung. (S. unten.)

II. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Gesetz, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, v. 12. November 1858, §. 29 fg.

Eventuelle Eidesdelation.

§. 29. „Neben anderen Beweismitteln kann der Eid, jedoch nur für den Fall zugeschoben werden, daß durch die anderen Beweismittel nicht einmal so viel dargethan wird, um auf einen nothwendigen Eid erkennen zu können, und daß auch das directe Gegentheil, sei es durch den Delaten oder die eigenen Beweismittel des Deferenten, nicht vollständig erwiesen wird."

Wenn daher gegen den Deferenten halb, ja sogar mehr als halb (sei es durch des Gegners oder seine eigenen Beweis-

mittel) bewiesen ist, so muß das Gericht gleichwohl auf Ableistung des deferirten Eides erkennen. Hat also der Delat den Eid acceptirt, so muß er die Wahrheit der Thatsache, die schon halb oder mehr als halb bewiesen ist, beschwören. Dieses erscheint nun allerdings nicht gefährlich; wohl aber tritt die Gefahr des Meineides dann hervor, wenn der Eid dem Deferenten referirt ist, und dieser nun in die Lage kommt, das Gegentheil von dem zu beschwören, was seine oder auch des Delaten Zeugen für wahr erklärt haben. Folgendes Beispiel möge die Sache erläutern: Es handelt sich um einen Pferdekauf, und der klagende Verkäufer behauptet, daß der Kaufpreis 50 fl. für das verkaufte Pferd betragen habe, während sein Zeuge und ein Knecht des Käufers übereinstimmend deponiren, er habe nur 40 fl. betragen. Der von ihm eventuell deferirte Eid ist referirt, und dessen Ableistung muß sonach dem Kläger zuerkannt werden.

In einem solchen Falle räth jedenfalls die Gesetzgebungspolitik, den Deferenten nicht zum Eide zu lassen, da er aller Wahrscheinlichkeit nach falsch schwören, und seinem Eide eine Meineidsanklage auf dem Fuße folgen würde. Die Heiligkeit des Eides, sowie die traurige Erfahrung, daß die Achtung vor demselben immer mehr sinkt, räth dringend, jeden Anlaß zur Begehung eines Meineides zu vermeiden und sonach die Möglichkeit der Collision der Eide über einen und denselben Punkt zu beseitigen.

Der letzte Satz des §. 29 lautet:

„Die Gewissensvertretung findet gegen einen eventuell zugeschobenen Eid, sowie bei zuerkannten nothwendigen Eiden nicht statt."

Gegen diese Bestimmung ist nichts zu erinnern, vielmehr kann sie nur gebilligt werden, da durch dieselbe eine große Anzahl von Controversen abgeschnitten wird, für deren Lösung alle gesetzlichen Haltpunkte fehlen.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetz, die Verbesserung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend. Vom 6. Januar 1864.

Eventuelle Eidesdelation.

§. 16. „Der Eidesantrag kann auch neben andern Beweismitteln cumulativ gebraucht werden. Es gilt jedoch, wenn dieses geschieht, der Eid als eventuell und zwar dergestalt angetragen, daß zu demselben nur dann gegriffen werden kann, wenn die mitbenannten andern Beweismittel entweder ganz hinwegfallen, oder durch dieselben nicht einmal soviel für den Beweisführer dargethan wird, um auf einen nothwendigen Eid erkennen zu können.

Dagegen findet der Rückgriff zu dem eventuellen Eide dann nicht statt, wenn sich aus dem Zusammenhalte der geführten Be- resp. Gegenbeweise, oder beider zugleich, das Gesammtresultat ergibt, daß das directe Gegentheil des Beweissatzes entweder vollständig oder auch unvollständig in einem Grade nachgewiesen worden ist, welcher in andern Fällen nach den allgemeinen Beweisregeln die Auflegung eines richterlichen Notheides zur Folge haben würde.

Auch für den eventuellen Eid gelten die Vorschriften im 2. Absatz des §. 15 (Nothwendigkeit der Erklärung des Delaten: ob er den Eid annehmen, zurückschieben, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten will), jedoch mit der Modification, daß die Erklärung des Delaten auch nur eine eventuelle, und die Gewissensvertretung beim eventuellen Eide ausgeschlossen ist."

Gewissensvertretung.

§. 17. „Erklärt der Beweisgegner, welchem im Beweisverfahren der Eid angetragen worden ist, sich für die Gewissensvertretung, so hat er zugleich die Thatsachen, welche bewiesen werden sollen, und die deßfallsigen Beweismittel bei Verlust der letztern anzugeben. Hierauf ist alsbald mit Production und Erhebung der Beweismittel, wie im Productionsverfahren, vorzuschreiten.

Ist die Gewissensvertretung in dem Grade mißlungen, daß nicht einmal auf einen Notheid erkannt werden kann, so findet der Rückgriff zu dem angetragenen Eide in der Art statt, daß der Delat denselben noch ableisten, nicht aber ihn zurückschieben darf. Dagegen ist der Rückgriff auch hier ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des §. 16 Absatz 2 eintreten."

Nach meinem Dafürhalten verdient diese Gesetzgebung den Vorzug vor allen andern, weil sie der Begehung von Meineiden auf das wirksamste begegnet, denn sie läßt den, gegen welchen Beweis vorliegt, weder bei der eventuellen Eidesdelation noch bei der Gewissensvertretung zum Eide, und erfordert zugleich auf der andern Seite zur Ausschließung des Rückgriffes zum Eide einen gewissen Grad des Beweises des directen Gegentheils des Eidessatzes, so daß auch das Interesse des Deferenten gewahrt ist, und nicht auf einen leichten Verdacht hin der Rückgriff zum Eid ihm untersagt werden kann, indem soviel Beweis gegen das thema probandum resp. jurandum erbracht sein muß, wie zur Auferlegung eines Notheides erforderlich ist.

Eins ist freilich gegen diese Lösung zu erinnern: das Streitverhältniß kommt nicht zum Austrag, sondern es kann blos das non liquet ausgesprochen werden, und die Partei, welche nicht zum Eide zurückgreifen darf, kann doch im Rechte sein. Da diese Fälle aber gewiß immer zu den seltenen gehören, während auf der andern Seite in der Regel ein Meineid zu befürchten sein wird, so scheint doch das Uebergewicht der Gründe für die Lösung der Frage auf dem Wege der Schwarzburg-Sondershausen'schen Gesetzgebung zu sprechen.

IV. Großherzogthum Baden.

Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden. 1864.

Eventuelle Eidesdelation.

§. 390. „Jede Partei kann sich nicht nur zum Beweise verschiedener Thatsachen, sondern auch zum Beweise einer und derselben Thatsache, mehrerer und verschiedenartiger Beweismittel zugleich und nebeneinander bedienen. Nur die Eidesdelation kann mit andern Beweismitteln über die nämliche Thatsache blos eventuell, nämlich blos für den Fall geschehen, wenn der Beweis durch die übrigen zugleich vorgeschlagenen Beweismittel gänzlich mißlingen sollte."

§. 526. „Die Eideszuschiebung findet nicht statt in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig erwiesen, oder offenkundig ist, noch gegen den Inhalt einer voll-

beweisenden Urkunde, soweit diese nicht wegen Verfälschung angegriffen wird."

§. 531. „Die Eideszuschiebung kann auch über die nämlichen Thatsachen mit andern Beweismitteln verbunden werden, jedoch nur in der Art, daß von dem Eide nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn durch die andern Beweismittel nichts für den Beweissatz dargethan worden ist." (§. 390.)

„Wurde durch diese ein wenn gleich unvollständiger Beweis hergestellt, so erfolgt jetzt das Erkenntniß auf einen Notheid."

Gewissensvertretung.

§. 542. "Eideszuschiebung zur Gewissensvertretung findet nicht statt; dagegen ist der Gegenbeweis gegen die zur Gewissensvertretung unternommene Beweisführung innerhalb der Frist zulässig, welche nun für dessen Antretung vom Richter festgesetzt wird."

§. 543. „Die Gewissensvertretung mit Beweis findet nicht statt, wenn der Eid nur für den Fall des Mißlingens der Beweisführung durch andere Beweismittel zugeschoben wurde, welche innerhalb der Beweisfrist wirklich gebraucht, und nicht wieder aufgegeben sind."

§. 544. „Mißlingt die zur Gewissensvertretung unternommene Beweisführung gänzlich, so steht der Partei das Recht zu, innerhalb der ihr jetzt zu bestimmenden weiteren Frist den Eid noch anzunehmen oder zurückzuschieben."

§. 545. „Bei der Unvollständigkeit des zur Gewissensvertretung unternommenen Beweises findet der §. 583 Anwendung."

§. 549. „Die Partei, welche den Eid angenommen hat, kann, so lange er noch nicht geleistet ist, von dieser Erklärung wieder abgehen, um den Eid zurückzuschieben, oder das Gewissen mit Beweis zu vertreten, letzteres jedoch nur dann, wenn sie wegen neuer Beweise Wiederherstellung verlangt hat."

§. 583. „Ist das Ergebniß der Beweisführung dahin ausgefallen, daß der Beweis weder als völlig geführt, noch als völlig mißlungen erscheint, so wird auf Notheid erkannt."

Der Sinn dieser Bestimmungen ist, was die eventuelle Eidesdelation anlangt, der, daß diese nur dann in Wirksam-

keit tritt (§. 531 verb. von dem eventuell cumulirten Eide Gebrauch nur dann gemacht werden kann), wenn durch die andern Beweismittel nichts für den Beweissatz dargethan worden ist (§. 531), oder, wie es §. 530 heißt, „wenn dieser Beweis gänzlich mißlungen ist." Beides läuft auf dasselbe hinaus und umfaßt sowohl den Fall, daß gar nichts bewiesen ist, als auch den, wo der Beweis gegen den Beweisführer (eventuellen Deferenten) ausgefallen ist; denn in diesem Falle hat er ebenfalls nichts für seinen Beweissatz erwiesen. Ist aber das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig erwiesen, so kann es nicht mehr zur Ableistung des eventuell deferirten Eides kommen, weil hier nach §. 526 die Eideszuschiebung überhaupt unstatthaft ist.

Dagegen ist in dem Falle, wenn halber oder mehr als halber Beweis gegen den Beweis- resp. Eidessatz des Producenten (resp. Deferenten) vorliegt, auf Ableistung des acceptirten oder referirten Eides zu erkennen. Dieses folgt als argumentum a contrario aus §. 526, indem die Eidesdelation dann zulässig sein muß, wenn das Gegentheil des thema prob. resp. jurandum blos unvollständig bewiesen ist.

Die Badensche Gesetzgebung hat sonach keinen Anstand genommen, den Deferenten, wenn ihm der Eid zurückgegeben ist, zum Schwure zu lassen, obwohl dann oft großer Verdacht vorliegen wird, daß er einen Meineid begehen und seiner Eidesleistung eine Anzeige wegen Meineides auf dem Fuße folgen werde.

Auf den ersten Blick scheint diese Bestimmung hauptsächlich darum Bedenken zu haben, weil der Delat, der den eventuell zugeschobenen Eid referirt hat, dadurch, daß ihn der Deferent, obgleich gegen denselben bereits Beweise vorliegen, ableistet, um sein Recht kommen kann, allein dieser Gefahr ist großentheils dadurch begegnet, daß dem Delaten freisteht, den von ihm acceptirten Eid, so lange er noch nicht abgeleistet ist, zurückzuschieben (§. 549). Die Vorsicht gebietet ihm daher, den Eid unter allen Umständen zu acceptiren und die Ergebnisse des Beweises abzuwarten. Hat nun der Deferent gegen sich bewiesen und liegen sonach Beweise für den Delaten

vor, so kann er mit gutem Gewissen den acceptirten Eid ableisten, und es kommt nichts darauf an, ob man diesen Eid als einen conventionellen oder Notheid ansehen will; denn das materielle Recht ist und bleibt gewahrt. Gibt aber der Delat den Eid gleichwohl zurück, und der Deferent leistet denselben ab, dann wird alle Welt sagen müssen: habeat sibi! Die Gesetzgebung trifft keine Schuld.

Die Gewissensvertretung anlangend, so hat die Badensche Gesetzgebung die Controverse: ob gegen dieselbe ein Gegenbeweis zulässig sei? gleich der kgl. sächsischen entschieden; aber in einem wesentlichen Punkte weicht dieselbe von der letztern ab, indem bei gänzlichem Mißlingen der Gewissensvertretung nach der Badenschen Gesetzgebung der Rückgriff zum Eide noch stattfindet (§. 544), nach der sächsischen nicht, welche letztere Bestimmung wohl jedenfalls den Vorzug verdienen dürfte.

V. Königreich Sachsen.*)

Eid.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 465. „Wenn durch Erklärungen der schwurpflichtigen Partei oder durch sonstige Umstände ein dringender Verdacht entsteht, daß sie den Eid der Wahrheit gemäß nicht schwören kann, so ist mit Abnahme desselben anzustehen, im abgekürzten Verfahren darüber zu verhandeln, und mittelst Erkenntnisses zu entscheiden, ob sie zur Leistung des Eides, nach Befinden unter Zuziehung eines Geistlichen, zu lassen sei. Bei Verneinung dieser Frage ist der Eid für verweigert zu achten, und soweit es die Sachlage gestattet, zugleich auf die Folgen der Nichtleistung zu sprechen."

*) Aus den Entwürfen einer bürgerlichen Proceßordnung, einer Konkursordnung und einer Gerichtsordnung in nicht streitigen Rechtssachen für das Königreich Sachsen nebst den dazu gehörigen Motiven. Dresden, Druck und Verlag der königl. Hofbuchdruckerei von C. Meinfeld und Söhne. Dieses ist der letzte Entwurf, dessen Publication als Gesetz aber noch zur Zeit nicht erfolgt ist. Ein früherer Entwurf vom Oberappellationsgerichtsrath Dr. Marschner zu Dresden in Auftrag der königl. sächs. Staatsregierung bearbeitet und als Manuscript gedruckt von C. Heinrich 1860 ist von mir in diesem Archive Bd. 44 Heft 1 pag. 27 angezeigt und beurtheilt.

b. Eidesantrag.

§. 481. „Die Verbindung des Eidesantrages mit andern Beweismitteln über die nämliche Thatsache hat, selbst wenn sie nicht blos vorsorglich geschehen ist, die Wirkung, daß auf den Eidesantrag nur in dem Falle zu erkennen ist, wenn der durch andere Beweismittel unternommene Beweis dergestalt mißlingt, daß er nicht einmal zu einem Erkenntnisse auf einen nothwendigen Eid führt."

§. 496. „Ist ein Beweis weder voll hergestellt, noch ganz mißlungen, so hat das Gericht auf einen nothwendigen Eid, entweder auf einen Erfüllungseid des Beweisführers, oder einen Entlastungseid des Beweisgegners zu erkennen, und dabei darauf Rücksicht zu nehmen, von welcher Partei nach der Beschaffenheit ihrer Kenntniß von der fraglichen Thatsache, sowie nach ihren persönlichen und sonstigen Verhältnissen eine wahrheitsgemäße Angabe muthmaßlich am sichersten zu erwarten steht."

§. 681. „Ein blos vorsorglich angetragener Eid gilt erst dann für angenommen, wenn er nicht bis zur Eröffnung der Tagfahrt zur Beweisausführung, oder, im Falle des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung, bis zu der Zeit zurückgegeben wird, wo die dasselbe anordnende Verfügung demjenigen, welchem der Eid angetragen wurde, zugestellt worden ist."

§. 682. „Durch Annahme des Eides geht das Recht verloren, denselben zurückzugeben, oder das Gewissen mit Beweis zu vertreten. Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme, oder die Zurückgabe des Eides, oder das Erbieten zur Gewissensvertretung kann nicht widerrufen werden."

§. 685. „Wer sein Gewissen mit Beweis vertreten will, hat zu beweisen, daß die Thatsachen, über welche ihm der Eid angetragen worden ist, nicht wahr sind. Der Eidesantag über das gerade Gegentheil dieser Thatsachen ist unzulässig. Wider die Gewissensvertretung steht Gegenbeweis zu."

§. 686. „Gelingt die Gewissensvertretung nicht vollständig, so ist auf einen nothwendigen Eid zu erkennen. Mißlingt sie gänzlich, so findet ein Rückgriff zum Eide nicht statt."

§. 687. „Bei einem nur vorsorglich angetragenen Eide hat Gewissensvertretung nicht statt."

Anlangend zunächst die

eventuelle Eidesdelation

so war in dem früheren (Marschner'schen) Entwurfe auch der Fall bedacht, wenn die Beweisführung gegen den Beweisführer (eventuellen Deferenten) ausgefallen ist, (s. dieses Archiv, Bd. 44 Heft 1 Seite 43 ff.); in dem gegenwärtigen Entwurfe findet man aber für die Lösung dieser Frage keinen Haltpunkt. Die Motive zu §. 481 enthalten weiter nichts, als daß es für zweckmäßig erachtet worden sei, die eventuelle Cumulation des Eides mit andern Beweismitteln auch in Sachsen zu gestatten, jedoch nur für den Fall, daß durch die andern Beweismittel gar nichts dargethan werde. Damit ist aber die Frage nicht entschieden: ob die eventuelle Eideszuschiebung auch dann unwirksam werde, wenn der Beweis gegen den Deferenten ausfällt, ohne daß vollständiger Beweis gegen ihn vorliegt. Von einem Noth- und zwar dem Reinigungseide des Gegners des Beweisführers kann hier eben so wenig die Rede sein, als von einem Erfüllungseide desselben; denn es ist ja nichts für das thema probandum bewiesen, und einen Erfüllungseid für den directen Gegenbeweis gibt es nicht. Die Sache liegt sonach gerade so, wie im Großherzogthum Weimar (s. oben I); einige Hülfe schafft indessen gegen den Deferenten und Relaten, der verdächtig ist, wider besseres Wissen zu schwören, der §. 465. Es ist aber immer eine mißliche Sache, wenn von dem Richter, nachdem einmal dem Deferenten und Relaten der Eid rechtskräftig zuerkannt ist, das im §. 465 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden soll, und die Gesetzgebung hat in dem erwähnten Punkte insofern eine Lücke, als nicht bestimmt gesagt ist, daß, wie in S. Sondershausen, in dem erwähnten Falle die eventuelle Eidesdelation unwirksam sein soll. Für die Unwirksamkeit scheint §. 686 zu sprechen; denn das, was bei gänzlich verfehlter Gewissensvertretung Rechtens ist, muß auch gelten, wenn bei eventuell deferirtem Eide der Beweis gegen den Deferenten ausgefallen ist; in beiden Fällen ist ja par ratio vorhanden.

In Betreff der Bestimmungen über Gewissensvertretung ist dem Entwurfe nur beizupflichten, jedoch ist zu §. 687 hervorzuheben, daß die Unstatthaftigkeit der Gewissensvertretung

bei dem eventuell deferirten Eide sich auf die sogen. formelle Gewissensvertretung beschränkt. Dieses geht unverkennbar aus den Motiven zu §. 657 hervor, welche folgendergestalt lauten:

„Ist der Eid nur vorsorglich angetragen gewesen, so hat der Beweisgegner Gelegenheit gehabt, im Gegenbeweise alles das auszuführen, was Gegenstand der Gewissensvertretung sein könnte. Die Nachlassung der G.-V. wider einen blos vorsorglich angetragenen Eid würde daher, unnöthig für den Rechtsschutz, nur dazu dienen, den Proceßgang zweckwidriger Weise aufzuhalten."

Diese Bestimmung erhält aber ihre eigentliche Bedeutung erst dadurch, daß, wenn die Gew.-Vertretung gänzlich mißlingt, der Rückgriff zum Eide nicht stattfindet. Gänzlich mißlungen ist sie aber dann, wenn nichts für, sondern gegen den Gewissensvertreter bewiesen worden ist, mag dieses Resultat durch die Beweismittel des letzteren, oder durch die des Gegners, oder durch beide zugleich herbeigeführt worden sein.

Dieses ist das Ergebniß der neuesten Civilproceßgesetzgebungen und des S. Entwurfes über eventuelle Eidesdelation und Gewissensvertretung. Die meiste Garantie gegen Meineide gibt die Gesetzgebung von Schwarzburg-Sondershausen; dann folgt die des Königreichs Sachsen, während die von Baden und Schwarzburg-Rudolstadt die geringste Garantie bieten; denn sie lassen selbst denjenigen eventuellen Deferenten noch zum Eide, gegen welchen halber, ja sogar mehr als halber Beweis vorliegt.